

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für alle Geschäftsvorfälle der DIUNIS Wilhelm Gärtner GmbH (im Folgenden DIUNIS genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt auch bei entgegenstehendem Wortlaut der eigenen Bedingungen des Vertragspartners, es sei denn, dass schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Mit seiner Auftragsbestätigung oder Annahme einer Lieferung erkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen an.
2. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten unsere Bedingungen für jedes Einzelgeschäft, ohne dass dies jeweils noch einmal ausdrücklich vereinbart zu werden braucht.
3. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
4. Der Vertragspartner berechtigt uns, alle für die Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten elektronisch abzuspeichern und zu verarbeiten.

II. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Wuppertal-Vohwinkel. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Wuppertal oder der Sitz des Vertragspartners.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen bzw. des UNCITRAL-Kaufrechtes.

III. Nichtigkeit

1. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. In diesem Falle gilt an deren Stelle eine Bedingung als vereinbart, die der Unwirksamen am nächsten kommt.

Einkaufsbedingungen

I. Bestellungen

1. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers innerhalb von 8 Tagen. Erfolgt diese nicht, sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung mit abweichenden Bedingungen, so gilt das Schweigen der DIUNIS nicht als Zustimmung.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach Lieferabruf. Transportrisiken sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu tragen.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Bei verspäteten Lieferungen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
3. Der Lieferschein ist in einfacher Ausführung der Ware beizufügen.

III. Gewährleistung und Haftung

1. Die dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand im Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegenden Spezifikationen sind jeweils zugesicherte Eigenschaften der Ware oder der Leistung.
2. Die Lieferung bzw. Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den Normen, den Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Der Auftragnehmer unterhält eine dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung, die gewährleistet, dass die zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen der Ware oder der Leistung über die Dauer des Vertrages hinweg eingehalten werden. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer der DIUNIS kostenlos ein Werkstoffprüfzeugnis nach EN 10204 zur Verfügung.
4. Der DIUNIS behält sich vor, beim Auftragnehmer vor Ort die Qualitätssicherungsmaßnahmen in Augenschein zu nehmen und sich von deren Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.
5. Die DIUNIS ist berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der ihr nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbestellung geltend zu machen oder Minderung oder Wandlung zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist die DIUNIS nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
7. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
8. Für den Fall, dass die DIUNIS von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die DIUNIS von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insofern die Beweislast.
9. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen die DIUNIS, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung ihres Bedarfes zur Folge haben.

V. Werkzeuge, Zeichnungen und Muster

1. Bei Werkzeugen oder Neuteilen hat der Auftragnehmer der DIUNIS Freigabemuster und einen Erstmusterprüfbericht zur Freigabepflicht vorzulegen. Die Freigabemuster sind unter Serienbedingungen zu fertigen. Die Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch DIUNIS beginnen.
2. Nach Ausführung der Arbeiten bzw. nach Fertigstellung der Konstruktionen sind der DIUNIS die entsprechenden Zeichnungen und technischen Unterlagen bis spätestens zur Abnahme kostenlos zu übersenden und das Eigentum an ihnen sowie an den Konstruktionen oder Werkzeugen zu übertragen. Nach der Abnahme vorgenommene Änderungen durch den Auftragnehmer sind der DIUNIS unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Zeichnungen, Werkzeuge, Muster und sonstigen Unterlagen bzw. Gegenstände bleiben Eigentum der DIUNIS und sind auf Aufforderung oder nach Erledigung des Auftrags sofort kostenlos an die DIUNIS zurückzugeben. Dies gilt auch für von der DIUNIS beigestellte Werkzeuge.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster und sonstige Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung der DIUNIS nicht über den vertragsgemäßen Zweck hinaus verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Der Auftragnehmer hat die im Eigentum der DIUNIS stehenden Gegenstände und Unterlagen zu pflegen, zu warten, zu reparieren und zu schützen sowie angemessen zu versichern. Er trägt hierfür die Kosten.

VI. Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Sie verstehen sich als Nettopreise in Euro. Zu ihnen tritt, in der Rechnung gesondert aufgeführt, die jeweilige Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe.
3. Zahlungen erfolgen nach Lieferung oder Leistung aufgrund getrennt von der Ware zweifach einzureichender Rechnung 30 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto.
4. Zahlungen durch den Auftragnehmer bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung bzw. Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei und erfolgen deshalb ausdrücklich unter dem Vorbehalt entsprechender Prüfung auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
5. Der Auftragnehmer darf ohne die schriftliche Zustimmung Forderungen gegen uns aus seinen Lieferungen nicht an Dritte abtreten.
6. Die DIUNIS ist berechtigt, Zahlungen wegen bestehender Gegenforderungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

Verkaufsbedingungen

I. Angebote

1. Die Angebote der DIUNIS sind freibleibend. Aufträge des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies betrifft auch angenommene Aufträge durch unsere Vertreter.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers ab Werk. Transportrisiken sind in jedem Falle vom Auftraggeber zu tragen. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
2. Den Versand nimmt die DIUNIS mit der größten Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen hat die DIUNIS insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Bei derartigen Leistungsstörungen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies berechtigt den Auftraggeber jedoch nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Schadensersatzansprüche wegen derartiger Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände während eines Verzugs der DIUNIS auftreten.
4. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht an, so ist die DIUNIS berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von 8 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
5. Die zu liefernden Mengen können bis zu 10% über- oder auch unterliefert werden.
6. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Teilen besteht, nimmt die Nichterfüllung eines Teiles keinen Einfluss auf den Rest der Lieferung des Auftrages.
7. Teillieferungen der DIUNIS sind zulässig.

III. Gewährleistung

1. Für Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Ware kommt die DIUNIS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung auf. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen.
2. Eigenschaften gelten nur insoweit als zugesichert, als sie den durch den Auftraggeber freigegebenen Bemusterungen entsprechen.
3. Für Personenschäden, Sachschäden und Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln der Erzeugnisse der DIUNIS entstehen, übernimmt diese keine Verantwortung.
4. Beruht ein Mangel auf fehlerhaften Leistungen eines Vorlieferanten, so ist die DIUNIS nicht verantwortlich zu machen. Sie verpflichtet sich jedoch, die ihr in diesem Falle zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen ihren Vorlieferanten, soweit notwendig, an den Auftraggeber abzutreten.
5. Mängel müssen der DIUNIS sofort nach Erhalt der Ware, spätestens aber 8 Tage danach, in jedem Fall jedoch vor Weiterverarbeitung oder Einbau der Dichtungen unter genauer Angabe des Mangels mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung. Die Gewährleistungsfrist wird nicht durch das Auftreten von Mängeln oder deren Beseitigung verlängert.
6. Werden die Dichtungen aus vom Auftraggeber angeliefertem Werkstoff gefertigt, so ist eine Haftung generell ausgeschlossen, es sei denn, dass sich Mängel aufgrund unserer Weiterverarbeitung ergeben haben, die nicht auf eine fehlerhafte Beschaffenheit des angelieferten Materials zurückzuführen sind.
7. Alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über technische Daten verstehen sich mit den nach den Normen zulässigen Abweichungen, sofern keine schriftlichen Abmachungen diesbezüglich zustande gekommen sind.

IV. Schadensersatz

1. Jegliche Schadensersatzansprüche sind auf die Fälle von Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ersatz auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

V. Werkzeuge und Muster

1. Werkzeuge, die im Auftrage des Auftraggebers gefertigt werden, verbleiben im Eigentum und Besitz der DIUNIS, auch wenn dem Auftraggeber Anteilskosten berechnet wurden.
2. Für Muster, Zeichnungen oder Werkzeuge, die der DIUNIS zur Verfügung gestellt werden, wird eine Haftung ihrerseits ausgeschlossen.

VI. Zahlung

1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro. Zu ihnen tritt in der Rechnung gesondert aufgeführt die jeweilige Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe.
2. Preisänderungen bleiben auch während der Laufzeit des Vertrages vorbehalten.
3. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug. Handelt es sich um Rechnungen für anteilige Werkzeugkosten oder Rechnungen für Werkzeugänderungen, so werden diese bei Erhalt der Rechnung sofort netto fällig.
4. Im Falle des Verzuges behält sich die DIUNIS vor, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
5. Werden der DIUNIS nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die den Schluss auf eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zulassen, ist sie berechtigt, die sofortige Barzahlung oder die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Bei Nichterfüllung ist die DIUNIS ohne Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung des Kaufpreises sowie bereits bestehender Forderungen aus früheren Warenlieferungen Eigentum der DIUNIS.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm unter Vorbehalt gelieferten Waren zu verarbeiten. Die DIUNIS gilt als Herstellerin der neuen Ware und erwirbt an ihr ein Miteigentum in Höhe des Anteils des Wertes der Vorbehaltsware an der neu erstellten Sache, ohne dass ihr hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware, an der der DIUNIS das Eigentum bzw. das Miteigentum zusteht, weiter zu veräußern, nicht jedoch, diese zur Sicherung an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt für den Fall der Veräußerung sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Kaufpreisansprüche gegen die Erwerber in Höhe des Wertes seines Eigentums oder Miteigentums an die DIUNIS ab. Sie nimmt die Abtretung hiermit an. Im Falle der Nichtzahlung durch den Auftraggeber ist die DIUNIS berechtigt, dies den Abnehmern des Auftraggebers anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der DIUNIS sämtliche zur Geltendmachung dieser Forderungen erforderlichen Nachweise zugänglich zu machen.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, über die abgetretenen Teile der Forderungen unbeschränkt zu verfügen, insbesondere, da
 - a) er noch keine Verfügung hierüber getroffen hat, vor allem, sie nicht bereits an Dritte abgetreten hat,
 - b) die Abtretbarkeit nicht ausgeschlossen ist
 - c) und sonstige Rechte Dritter hieran nicht bestehen.
5. Werden das Eigentum der DIUNIS oder die ihr abgetretenen Forderungen gepfändet, so hat der Auftraggeber die DIUNIS unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und sowohl dem Dritten als auch der DIUNIS schriftlich von dessen Eigentumsrecht Kenntnis zu geben.
6. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in angemessenem Umfang zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schaden werden bereits jetzt an die DIUNIS abgetreten. Der Auftraggeber hat die Versicherung von der Forderungsabtretung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu unterrichten.